

zugleich klargestellt, daß die Begründung eines besonderen Bergwerkseigentums erforderlich ist, wenn der Staat die Ausbeutung von Salzen anderen überlassen oder selbst in Gemeinschaft mit anderen vornehmen will.

Erdoil und die übrigen Bitumina waren in § 1 des Berggesetzes vom 15. 4. 1867 nicht genannt, blieben vielmehr dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterworfen. Durch das Gesetz betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Berggesetzes auf die Auffuchung und Gewinnung von Erdoil vom 5. 11. 1904 (Ges. u. VO.-Samml. S. 367) wurde die bergpolizeiliche Aufsicht eingeführt. Das Gesetz entspricht im wesentlichen dem Preuß. Gesetz vom 6. 6. 1904 (vgl. S. 41). Das Gesetz vom 13. 6. 1917 (Z. f. B. Bd. 59, S. 68) betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 19. 5. 1894 erstreckt den für die Salze und Solquellen ausgesprochenen Staatsvorbehalt auf Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdoil, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit), Asphalt sowie die wegen ihres Gehaltes an Bitumen nutzbaren Mineralien (z. B. ölhaltige Schiefer). Die Auffuchung und Gewinnung dieser Mineralien steht seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (26. 6. 1917) ausschließlich dem Staate zu. Wohlerworbene Rechte blieben unberührt und, insoweit infolgedessen noch Bitumina dem Staate entzogen blieben, sollte auf diese das Gesetz vom 5. 11. 1904 weiter Anwendung finden, während die künftig dem Staate vorbehaltenen Bitumina den sämtlichen berggesetzlichen Vorschriften unterworfen sind.

Die besonderen bergrechtlichen Verhältnisse im Kommunion-Unterharz sind bereits früher erörtert. (Seite 13.)

Die Bergbehörden in Braunschweig sind der Bergrevierbeamte, das Landesbergamt, an dessen Spitze der Berghauptmann steht, und das Staatsministerium.

Die Mineralien, welche in Braunschweig bergmännisch ausgebeutet werden, sind Braunkohle, Erze und Salze. Von bituminösen Stoffen wird Asphalt bei Vorwohle im Hils gewonnen.

Der Abbau der zu den bergbaufreien Mineralien gehörenden Braunkohle beruht auf dem verliehenen Bergwerkseigentum (§§ 1, 52 des Bergges.) und wird von den drei in Betrieb befindlichen Bergwerken als Tagebau geführt. Auch die Eisenerze sind bergbaufrei, in Frage kommen in der Hauptsache die der Ilfelder Hütte verliehenen, auf Braunschweigischem Gebiet gelegenen Felder (Seite 18). Bei Harzburg betreibt die Bergbau-A.-G. Lothringen ein Eisenerzbergwerk. Andere Erze werden in Braunschweig selbst nicht bergmännisch gewonnen, doch ist das Land mit $\frac{3}{7}$ Anteil an dem auf Preussischem Gebiet liegenden Bergwerk am Rammelsberg beteiligt (Seite 18). Die Kaliwerke Assé und Braunschweig-Lüneburg beschränken sich zur Zeit auf Steinsalzförderung. Der ursprüngliche Feldesbesitz des Kaliwerk Assé bestand schon vor der Einführung des Staatsvorbehalts durch die Novelle zum Berggesetz vom 19. 5. 1894 und beruhte auf berggesetzlich verliehenem Bergwerkseigentum. Durch Konsolidation wurden mit diesen verliehenen Feldern nach Einführung des Staatsvorbehalts fiskalische Felder vereinigt und der Fiskus an der Gewerkschaft Assé beteiligt (vgl. Z. f. B. Bd. 41, S. 261). Später hat der Fiskus seine Kuxe veräußert. Das Kaliwerk Braunschweig-Lüneburg ist unter der Herrschaft des Staatsvorbehalts im Jahre 1910 mit Beteiligung des Fiskus entstanden. Kalisalze fördert